

# Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)

Änderung vom 17. März 2010

---

Das Eidgenössische Departement des Innern  
verordnet:

I

Der Anhang der Verordnung vom 29. November 1976<sup>1</sup> über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ziff. 11 und 15

## **11                    Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache**

...

### **11.02    *Blindenführhunde,***

sofern die Eignung der versicherten Person als Führundehalterin erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbstständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Kosten gemäss Tarifvertrag mit den Führhundeschulen.

Der Beitrag an die Futterkosten beträgt pro Monat 80 Franken, der Beitrag an die Tierarztkosten 30 Franken. Übersteigen die Tierarztkosten 360 Franken pro Jahr, so werden die Mehrkosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

## **15                    Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt**

...

### **15.10    *Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle:***

Die Kostenbeteiligung beträgt für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr, die kleiner als 150 cm sind, 200 Franken.

<sup>1</sup> SR 831.232.51

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

17. März 2010

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter